

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 1002/68

B E S C H L U S S

in dem Rechtsstreit

der Frau Maria Elisabeth J [REDACTED] geb. G [REDACTED],
Hausfrau, M [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Elektroingenieur Rudolf Josef J [REDACTED],
W [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 10. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haus und der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Pfretschner, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 4. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Das in der vorliegenden Ehesache ergangene Urteil des Landgerichts, das die Ehe der Parteien aus Verschulden der Beklagten geschieden hat, ist der Beklagten zu Händen ihres früheren Rechtsanwalts am 24. Juli 1967 zugestellt worden. Am 23. September 1967 hat die Beklagte gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Verletzung der Berufungsfrist gebeten. Die Berufung ist innerhalb der bis zum 23. Oktober 1967 laufenden Monatsfrist nicht begründet worden.

Das Oberlandesgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Es hat ausgeführt, daß die Beklagte nicht hinreichend dargetan habe, an der recht-

zeitigen Einlegung der Berufung durch einen unabwendbaren Zufall verhindert gewesen zu sein. Die Unzulässigkeit der Berufung hat es noch damit begründet, daß die Frist zur Begründung der Berufung nicht eingehalten worden sei.

Gegen diesen, ihr am 8. Dezember 1967 zugestellten Beschluß hat die Beklagte am 22. Dezember 1967 sofortige Beschwerde eingelegt. Sie wendet sich mit zum Teil neuen Vorbringen gegen die Annahme, daß ein Wiedereinsetzungsgrund nicht bestehe, und ist der Ansicht, daß die Berufungsbegründungsfrist erst mit dem Erlaß der die Wiedereinsetzung gewährenden gerichtlichen Entscheidung zu laufen beginne.

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Es entspricht anerkannter Rechtsansicht, daß die Frist zur Begründung der Berufung von der Einlegung der Berufung ab läuft, gleichgültig, ob die Berufung rechtzeitig oder verspätet eingelegt worden ist (RG JW 1937, 1666; RGZ 158, 195; BGH NJW 1955, 1318; BGH JZ 1967, 448; Stein/Jonas 18. Aufl. § 519 ZPO Ann. II 2 a; Baumbach/Lauterbach 29. Aufl. § 519 ZPO Ann. 2; Wiedersiek § 519 ZPO Ann. B III a 3). Die Ausführungen der Beschwerde geben dem Senat keinen Anlaß, von dieser Rechtsansicht abzugehen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung daher zu Recht nach § 519 b ZPO als unzulässig verworfen. Damit erübrigt sich eine Entscheidung über die Beschwerde, soweit sie die Zurückweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den



Dr. Buchholz

Dr. Haas

Vorlesung steht befristet. Denn dieser Antrag ist prozessual
dadurch überholt, daß die Behauptung rechtskräftig verworfen
wird; ihm ermanget es mithin an Rechtsschutzbedürfnis
(Stein/Jonas 18. Aufl. § 234 Abs. IV).

17